

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)**

Der Verbandsgemeinderat hat am 07.12.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981, sowie des § 2 Abs.1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Verbandsgemeinde unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(3) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

(1) Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

(2) Ebenfalls unentgeltlich sind die Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz), bei denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht und die Feuerwehr aus freien Stücken unterstützend tätig wird.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 und § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind alle Leistungen gebührenpflichtig, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 LBKG),
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 33 LBKG.

### **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte.

Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) Die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff, die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,

- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag,
- e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H..

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs auf Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 07.09.09.

Eisenberg (Pfalz), 01.01.2012  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Bernd Frey)  
Bürgermeister

# Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)  
vom 01.01.2012

## Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr

### **I. Personalkosten** (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zzgl. eines Zuschlages von 80 v. H..
2. Für Sicherheitswachen wird an Stelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

### **II. Sachkosten** (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben ist – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

#### 1. Löschfahrzeuge

1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	115,00 Euro
1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	140,00 Euro
1.3	Löschfahrzeug (LF 16/12)	174,00 Euro
1.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	140,00 Euro

#### 2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter (DL)	175,00 Euro
2.2	Schlauchwagen (SW)	85,00 Euro
2.3	GW-Atenschutz (GW-AS)	220,00 Euro

#### 3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1	Mannschaftswagen (MW)	40,00 Euro
3.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	70,00 Euro
3.3	Einsatzleitwagen (ELW)	50,00 Euro
3.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF 2)	85,00 Euro

#### 4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln	15,00 Euro 6,00 Euro
4.2 Feuerlöscher	12,00 Euro / je Tag
4.3 Motorsäge	20,00 Euro
4.4 Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	30,00 Euro
4.5 Preßluftatmer	50,00 Euro / je Einsatz
4.6 Schlammpumpe	30,00 Euro
4.7 Druckschlauch	12,00 Euro / je Tag
4.8 Schlauchbrücke	5,00 Euro / je Tag
4.9 Tauchpumpe	25,00 Euro
4.10 Tragkraftspritze	30,00 Euro
4.11 Öl-Auffangbehälter bis 10 m <sup>3</sup>	30,00 Euro
4.12 Öl-Auffangbehälter über 10 m <sup>3</sup>	46,00 Euro

#### **III. Personal- und Sachkosten** (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden auf die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

#### **IV. Arbeiten an fremdem Gerät**

##### 1. Atemschutz

1.1 Überprüfen und Reinigen eines Pressluftatmers mit Füllung	30,00 Euro
1.2 Überprüfen, Reinigen und Trocknen einer Atemschutzmaske	20,00 Euro
1.3 Füllen einer Pressluftflasche 4 Liter über 4 Liter	7,00 Euro 8,00 Euro
1.4 Benutzung der Atemschutzstrecke	10,00 Euro / pro Mann

##### 2. Einbinden von Schlauchkupplungen

2.1 B-Druckschläuche	8,00 Euro / je Stück
2.2 C-Druckschläuche	6,00 Euro / je Stück
2.3 D-Druckschläuche	4,00 Euro / je Stück

3. Schläuche – waschen, trocknen, prüfen 12,00 Euro / je Stück

4. Vulkanisieren von Schläuchen 3,00 Euro / je Flickstelle

## **V. Sonstige Einsatzkosten**

1. Fehllalarm bei Brandmeldeanlagen	400,00 Euro
2. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 Euro
3. Wohnungsöffnung ohne akute Gefahr	200,00 Euro
4. Ölbindemittel für Bodeneinsatz 20 kg/Sack (Pauschalbetrag incl. Entsorgung)	35,00 Euro
5. Ölbindemittel für Wassereinsatz 10 kg/Sack (Pauschalbetrag incl. Entsorgung)	35,00 Euro
6. Schaumlöschmittel 20 kg/Kanister	140,00 Euro